

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

3390 Melk, Abt Karlstr. 23 u. 25a

Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390



An die
Wassergenossenschaft Aichau-Entwässerung
z.H. Herrn Obmann Franz Walchshofer
Aichau 3
3652 Leiben

MEW-A-044/001

Beilagen
Satzungen
(1-fach)

NÖ BEHÖRDENFÜHRER IM INTERNET
Nützen Sie dieses moderne Informationsangebot
unter der Internetadresse
<http://www.noel.gv.at/help/>

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

-

Bearbeiter
Gruber Karl

(02752) 9025

Durchwahl
32285

Datum
26. Jänner 2004

Betrifft:

Wassergenossenschaft Aichau-Entwässerung; Anerkennung der neuen Satzungen

Bescheid

Von der Bezirkshauptmannschaft Melk werden die **neuen Satzungen** der **Wassergenossenschaft Aichau-Entwässerung** (eingetragen im Wasserbuch für den **Verwaltungsbezirk Melk** unter der Postzahl **ME-WG 33**, Entwässerungsanlage **Postzahl ME-1604**), bewilligt.

Diese nunmehr genehmigten Satzungen ersetzen die mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 28. Jänner 1953 bewilligten Satzungen.

Rechtsgrundlagen

§§ 98 Abs. 1, 74 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, in der geltenden Fassung.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisierter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

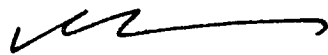
Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

2. die Marktgemeinde Artstetten-Pöbring, z. Hdn. des Herrn Bürgermeister;
3. den Herrn Wasserbuchführer im Hause zu ME – WG 33, unter Anschluss der neuen Satzungen.

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Andreas N u n z e r)